

~~H. Dv. 464/6~~

M. Dv. Nr. 374/6

Nur für den Dienstgebrauch.

## Vorschrift

über das Stempeln und Bezeichnen  
von Waffen und Gerät bei der Truppe  
(St. B.)

Teil 6  
Kraftfahrgerät.

Vom 30. 10. 37.

Berlin 1937  
Gedruckt in der Reichsdruckerei

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 Reichsstrafgesetzbuchs (Fassung vom 24. April 1934). Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

H. Dv. 464/6

M. Dv. Nr. 374/6

Nur für den Dienstgebrauch.

## Vorschrift

über das Stempeln und Bezeichnen  
von Waffen und Gerät bei der Truppe  
(St. V.)

Teil 6  
Kraftfahrgerät.

Vom 30. 10. 37.

Berlin 1937

Gedruckt in der Reichsdruckerei

Historical purpose only, not for  
restoration BUSHMAKOW.COM  
of charge Dmitry Bushmakow

## Inhalt.

	Seite
I. Allgemeines .....	5
II. Bezeichnen der Kraftfahrzeuge .....	6

restoration BUSHMAKOW.COM

Historical purpose only, not for sale or commercial use, free of charge Dmitry Bushmakow

## I. Allgemeines.

1. Die Vorschrift gilt für das Stempeln und Bezeichnen des Kraftfahrgeräts.

2. Die Truppe hat das Kraftfahrgerät nach den im Teil 1 »Allgemeine Bestimmungen« gegebenen Anweisungen zu stempeln und zu bezeichnen.

Für das Stempeln und Bezeichnen des bei der Kraftfahrkampstruppe befindlichen Geräts anderer Waffenbereiche gelten die Teile 1 bis 5 und 7 bis 9.

3. Das Kraftfahrgerät ist in den ortsfesten Werkstätten zu bezeichnen und zu stempeln.

Stäbe und Dienststellen ohne ortsfeste Werkstatt sind von den Generalkommandos einer Truppe mit ortsfester Werkstatt zuzuteilen.

4. Folgende Siffern des Teil 1 »Allgemeine Bestimmungen« sind beim Bezeichnen des Kraftfahrgeräts zu beachten:

Teil 1		
Allgemeine Bestimmungen		
Seite	Siffer	
9	5a, 5c	Schriftform und Fassung der Bezeichnung
10	7	Stempelarten
11	9	Stempelgrößen
12	10 a	Ausführung der Bezeichnung
13	12	Bezeichnen der Kästen
13	13	Aufschriften auf Planen
13	15	Genfer Kreuz an Sanitätsfahrzeugen
14	16—18	Befall einzelner Stempel
17	Anl. 1	Abkürzung der Truppen- usw. Bezeichnungen
33	Anl. 3	Abkürzung der Kraftfahrzeugbezeichnungen

## II. Bezeichnen der Kraftfahrzeuge.

5. a) Für das Aussehen, die Form, Maße, Beleuchtung und Anbringung der amtlichen Kennzeichen an Kraftfahrzeugen und Anhängern gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/Std. und Arbeitsmaschinen sind von der Führung amtlicher Kennzeichen befreit.

Panzerkampfwagen im Verband führen keine, Einzelfahrzeuge rote Kennzeichen.

Bei Zügen sind seitliche Kennzeichen am Zugwagen entbehrlich. Dagegen muß der Anhänger hinten das gleiche Kennzeichen führen wie der Zugkraftwagen. Dieses Kennzeichen bedarf keines Stempels.

Bei serienmäßig hergestellten Kennzeichentafeln darf der Abstand zwischen den Buchstaben, Ziffern und Rändern bis zu 40 mm betragen. Größere Zwischenräume sind durch Verbreitern der schwarzen Ränder zu vermeiden.

Zum Stempeln der amtlichen Kennzeichen für Kraftträder sind Reichsstempel (Schablonen) von 4 cm, für Kraftwagen von 4½ cm Durchmesser zu verwenden.

b) Am Fahrgestell aller Kraftfahrzeuge muß ein gut sichtbares Schild angebracht sein, das den Hersteller und die Fabriknummer des Fahrgestelles, das Eigengewicht des Fahrzeuges und bei Verbrennungsmaschinen den Hubraum des Motors angibt; bei Kraftfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 5,5 t müssen auch die zulässigen Achsdrücke angegeben werden.

Auf Arbeitsmaschinen muß die Fabriknummer leicht zu sehen sein.

Anhänger müssen an leicht zugänglichen Stellen ein Schild haben, das ihr Eigengewicht, die einzelnen zulässigen Achsdrücke, die Fabriknummer des Fahrgestells und dessen Hersteller angibt.

c) Kraftfahrzeuge, die nicht an allen Rädern luftbereift sind (mit Ausnahme von Gleiskettenfahrzeugen mit 4 cm hohen Gummireifen und gummigepolsterten Laufflächen oder genügend gefederten Laufrollen) und Anhänger mit Gummireifen, die an der Abfahrtsgrenze noch ein Arbeitsvermögen von mindestens 6 mkg haben und deren Flächenpressung 8 kg/cm<sup>2</sup> nicht übersteigt, führen an beiden Seiten ein kreisrundes Schild

(Durchmesser 200 mm), das nicht verdeckt sein darf; auf diesem Schild muß die Kilometerzahl angegeben sein, mit der das Fahrzeug fahren darf (z. B. 25 km). Es müssen betragen

	Buchstabenhöhe	Strichlänge
der Ziffer .....	75 mm	12 mm
des K .....	35 mm	6 mm
des m .....	24 mm	5 mm.

**6. Aufschriften an Kraftfahrzeugen.**

Folgende Aufschriften sind anzubringen:

**6. Aufschriften an Kraftfahrzeugen und Anhängern für Lastenbeförderung:**

- a) Alle Kraftfahrzeuge mit Lkw.-Fahrstellen und Lkw.-Anhängern, die einen offenen Aufbau haben und die zum Transport verschiedener Lasten dienen, erhalten an der linken Führerhaustür, Fahrzeuge ohne Führerhaustür an der vorderen unteren Hälfte der linken Bordwand nachstehende Aufschrift:

Leergewicht <sup>1)</sup> .....	kg
Nutzlast .....	kg
Gesamtgewicht .....	kg
Anhängelast <sup>2)</sup> .....	kg

Achtung! Last gleichmäßig verteilen!

(Schriftgröße I in Schwarz.)

- b) Alle übrigen Kraftfahrzeuge mit Lkw.-Fahrstellen, die einen Sonderaufbau haben und die in der Regel nur mit einem bestimmten »Satz« Einbaugerät beladen werden (Druckereilkw., Funklkw. usw.) erhalten dieselbe Aufschrift.

(Schriftgröße I in Schwarz.)

- c) Zugkraftwagen, Rad- und Kettenschlepper sind möglichst auf der linken Fahrzeugseite, sonst an anderer geeigneter Stelle nach Ermessen der Truppe mit folgender Aufschrift zu versehen:

Leergewicht .....	kg
Nutzlast <sup>3)</sup> .....	kg
Gesamtgewicht <sup>3)</sup> .....	kg
Anhängelast .....	kg

(Schriftgröße I in Schwarz.)

gestattet ist.

<sup>3)</sup> Nur anzubringen, wenn der Zugkraftwagen eine Ladefläche besitzt.

S. 101

- d) Alle Anhänger für bestimmte Verwendungszwecke (Tieflade-, Mun.-Anhänger usw.) erhalten an der linken vorderen Seite — wenn nicht möglich — an der Stirnseite nachstehende Bezeichnung:

Leergewicht .....	kg
Nutlast .....	kg
Gesamtgewicht .....	kg

(Schriftgröße I in Schwarz.)

- e) Anhänger mit festeingebautem »Gerätefah« (Beleuchtungs-, Luft-erzeugeranhänger usw.) erhalten an der vorderen linken Seite die Beschriftung:

Gesamtgewicht .....	kg
---------------------	----

(Schriftgröße I in Schwarz.)

- f) Bei Anhängern, die weder an der Stirn- noch an der linken Seite eine geeignete Fläche zur Beschriftung haben (Sd. Anh. 3, 15, 105 usw.), ist die Bezeichnung nach Ziffer d nach Ermessen der Truppe an geeigneter Stelle anzubringen.

(Schriftgröße nach Ermessen der Truppe in Schwarz.)

Bei den Fahrzeugen der Ziffer a und c<sup>1)</sup> ist an der vorderen Hälfte der linken Seitenwand eine schwarze Fläche in der Größe 250 × 150 mm zur Bezeichnung der jeweiligen Ladung anzubringen.

#### Bezeichnen der Kisten.

7. Alle fest angebrachten Kästen und eingebauten Schränke an Lastkraftwagen, Zugkraftwagen und Anhängern erhalten Aufschriften, die den Inhalt angeben (z. B. »Werkzeug«, »Gepäck«; vgl. auch Teil I Seite 13 Ziffer 12).

Kästen, die nicht zugehörige Teile eines Kraftfahrzeuges sind, erhalten außerdem die Bezeichnung des Truppenteils.

Beispiel:

1./Auffl. 2

Kw.-Werkzeugkasten 36

Eigentumsbezeichnung in Schriftgröße I.

Bezeichnung des Kastens in Schriftgröße II.

Das Bezeichnen ist allgemein mit weißer Schrift auf grauem Untergrund vorzunehmen, und zwar

bei Kästen mit aufklappbarem Deckel auf dem Deckel,

bei Kästen mit ausziehbaren Schüben auf der Stirnseite der Schübe.

D3 <sup>1)</sup> Nur anzubringen, wenn der Zugkraftwagen eine Ladefläche besitzt.

8. Folgende Ausrüstungsstücke erhalten die Fahrgestellnummer des Kraftfahrzeuges, zu dessen Ausrüstung sie gehören:

- a) Sammler, auf einer Kopfseite,
- b) Kühlerschutzhauben (Innenseite) auf der Mitte der Unterkante (auf Blechschild),
- c) Feuerlöscher an geeigneter Stelle durch Beschriften (nur bei den Kraftfahrzeugen, die ständig Feuerlöscher mitführen, wie Panzerkampfwagen, Kraftfahrzeug 18).

Alle übrigen Feuerlöscher erhalten nur die Eigentumsbezeichnung des Truppenteils.

Wolldecken sind mit Kammerstempel zu kennzeichnen;

- d) Kraftstoff- und Ölfkanister sind mit der Aufschrift: »Kraftstoff« oder »Öl« zu beschriften.

Ausführung nach Schriftgröße II.

9. Ausrüstungsstücke, die keine Eigentumsbezeichnung erhalten, siehe Teil 1, Seite 14, Ziffer 17 und 18.

10. Die Fahrgestellnummer der Kraftfahrzeuge mit einer abgekürzten Firmenbezeichnung ist mit roter Farbe zu umranden.

Die zu den Panzerkampfwagen gehörige Zielschiene und Zielschienen-tasche sowie Zielfernrohr erhalten die Aufbaunummer des Fahrzeuges.

Die Zielschiene ist mit Gravierstichel zu zeichnen.

Bezeichnen des übrigen Kraftfahrgeräts.

11. Die Maschinen der ortsfesten Werkstätten und fahrbaren Kraftwagenwerkstätten erhalten außer dem an jeder Maschine befindlichen Fabrik Schild die Eigentumsbezeichnung und laufende Ordnungsnummer. Diese Nummer ist rot zu umranden (siehe Ziffer 10).

12. Alles übrige Kraftfahrgerät, welches nach Teil 1 nicht von der Stempelung ausgenommen ist und das in eigener oder fremder Werkstatt angefertigte Gerät, wie Schränke, Regale, Tische usw., dessen Rohstoffe

aus Kraftfahrbetriebsmitteln bezahlt sind, müssen an sichtbarer Stelle eine dauerhafte Eigentumsbezeichnung haben. Diese ist je nach Art des Geräts entweder einzubrennen, zu stempeln oder aufzumalen.

Beispiel für die Bezeichnung:

K-Gerät  
1./Pz. Abw. 1

13. Zum Kraftfahrgerät gehörige Kraftstoff- und Ölfässer sind auf beiden Stirnseiten mit Eigentumsbezeichnungen, lfd. Nr., Fassungsvermögen, Inhaltsangabe und Leergewicht zu beschriften. Das Fassungsvermögen für Kraftstoff und Öl ist in Litern anzugeben.

Außerdem erhalten diese Gefäße mit roter Farbe die Aufschrift: »Feuergefährlich«.

14. Bezeichnung der Behälter für Stickstoff, Acetylen, Sauerstoff und Kohlenensäure (siehe Teil 5).

Berlin, den 30. 10. 37.

**Der Reichskriegsminister**

Im Auftrag:

Fromm

restoration  
ale or commercial use, free of charge  
restoration BUSHMAKOW.COM  
Historical purpose only, not for  
of charge Dmitry Bushmakow  
not for

Historical purpose only, not for sale or commercial use, free of charge Dmitry Bushmakow Restoration BUSHMAKOW.COM

Oktober 1938.

*Ber. am 25.2.39.*

*9/2*

Nur für den Dienstgebrauch!

## Deckblatt Nr. 1 bis 3

H. Dv. 464/6

zur

M. Dv. Nr. 374/6

Vorschrift über das Stempeln und Bezeichnen von  
Waffen und Gerät bei der Truppe (St. V.)

Teil 6: Kraftfahrgerät

Vom 30. 10. 37.

Berichtigung ist gemäß Vorbemerkung<sup>6</sup> der H. Dv. 1 a vom 1. 6. 35 auszuführen

1) zu Seite 7 und 8. — 2) zu Seite 7. — 3) zu Seite 8.

